Entwurf Stand 10. November 2026

Beiblatt zur Ortsbildsatzung Bebenhausen – Hinweise zur Anwendung der Satzung in Bezug auf Solaranlagen

Tübingen
Universitätsstadt

Inhaltsverzeichnis

Anlass 3
Ziel 3
Hinweise 3
Ausnahme gemäß § 14 OBS 3
Einzelfallprüfung: 3
Denkmalschutz: 3
Mögliche Ausnahmen von der Ortsbildsatzung Bebenhausen 3
1. § 5 Abs. 1 a) Dächer (Ziegelarten) 3
2. § 6 Solaranlagen 4
Anlage 4
Denkmalfachliches Dachflächen-Solarkataster mit seinen Anlagen 4

ENTWURF

Anlass
Die Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Straßenbildes für den Ortskern Bebenhausen (Ortsbildsatzung Bebenhausen (OBS)) findet schon seit 1994 Anwendung. Ziel der Satzung ist, das charakteristische, historische Erscheinungsbild Bebenhausens zu erhalten und weiterzuentwickeln. Um neben der Erhaltung des geschützten Erscheinungsbilds auch erneuerbare Energien nach denkmalfachlicher und denkmalrechtlicher Maßgabe zu ermöglichen, hat das Landesamt für Denkmalpflege die Methodik eines denkmalfachlichen Solarkatasters entwickelt.

Ziel
Es sollen mögliche Spielräume für Ausnahmen gemäß § 14 OBS von den Regelungen des § 6 (Solaranlagen) und § 5 Abs. 1 a) (Dächer) OBS aufgezeigt werden. Ausnahmeentscheidungen werden im Rahmen des Ermessens von der Verwaltung getroffen.

Hinweise
Ausnahme gemäß § 14 OBS
Gemäß § 14 OBS können Ausnahmen von den örtlichen Bauvorschriften zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Gebäudebestand zu begründen sind oder wenn die von den Festsetzungen abweichenden Anlagen nach Art, Umfang oder Lage im Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigen.

Einzelfallprüfung:
Jede Ausnahme von der Ortsbildsatzung Bebenhausen bedarf trotz den Ausführungen dieses Beiblattes und seiner Anlagen auch weiterhin einer individuellen Prüfung und Entscheidung anhand des vorliegenden Einzelfalls durch die Verwaltung. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Denkmalschutz:
Die nachstehenden Ausnahmen kommen nur in Betracht, sofern keine weiteren Belange des Denkmalschutzes, wie z.B. substanzielle Eingriffe in ein Kulturdenkmal, dem entgegenstehen.

Mögliche Ausnahmen von der Ortsbildsatzung Bebenhausen
1. § 5 Abs. 1 a) Dächer (Ziegelarten)

Ziel:
Öffnung der Ziegelarten und Dachbedeckungsmaterialien in den Fallgruppen IIa, IIb, III, IV entsprechend des denkmalfachlichen Dachflächen-Solarkatasters (Anlage zum Beiblatt) bei der Ausführung von Indach-Solaranlagen und Solardachziegeln.

Anwendung:
Ausnahmsweise können weitere naturrote Ziegelarten zugelassen werden, wenn:
- die Ausführung der Dachdeckung in Verbindung mit der Errichtung einer Indach-Solaranlage oder kleinteiligen Solardachziegeln steht und
- ein ruhiges Gesamterscheinungsbild der Dachflächen gewährleistet bleibt.

Ausnahmsweise können Indach-Solaranlagen als kleinteilige Solarziegel oder als flächige Elemente in Form von Modulen zugelassen werden, wenn:
- ein ruhiges Erscheinungsbild der Dachlandschaft gewährleistet bleibt und die Anforderrungen an Solaranlagen nach den Fallgruppen des denkmalfachlichen Dachflächen-Solarkatasters (Anlage 3 zur Anlage) erfüllt werden.

2. § 6 Solaranlagen

Ziel:
Ermöglichung von Solaranlagen im Geltungsbereich der OBS und innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage unter gleichzeitiger Sicherstellung der denkmalfachlichen Zielstellung und Bewahrung des Ortsbildes.

Anwendung:
Ausnahmsweise können Solaranlagen auch auf Dachflächen zugelassen werden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Das denkmalfachliche Dachflächen-Solarkataster (siehe Anlage) beschreibt die Möglichkeiten. Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Solaranlage alle Anforderungen einer der Varianten gemäß Anlage 3 zum denkmalfachlichen Dachflächen-Solarkataster für die Fallgruppe, in die die Dachfläche gemäß Anlage 2 zum denkmalfachlichen Dachflächen-Solarkataster einzuordnen ist, erfüllt.

Anlage
Denkmalfachliches Dachflächen-Solarkataster Bebenhausen mit

- Anlage 1 Karte „Sichtbare Dachflächen“
- Anlage 2 Karte „Denkmalfachliches Solarkataster mit Fallgruppen“
- Anlage 3 Anforderungen an Solaranlagen nach Fallgruppen

ENTWURF